

Berlin, 22. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Änderungsantrag des „Solarpakets I“ (BT-Aus- schussdrucksache 20(25)593)

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BT-Drucksache 20/8657 (Ausschussdrucksache 20(25)593)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Vorbemerkung	3
1 Einleitung	3
2 Änderungen im Bereich Netze.....	4
2.1 Netzanschluss	4
2.2 Duldungspflicht für die Verlegung von Netzanschlussleitungen (§ 11a EEG-E)	5
2.3 Änderungen im Bereich Photovoltaik	6
2.3.1 Wiederanhebung der Ausschreibungsmenge für Freiflächen-Anlagen	6
2.3.2 Ökologische Mindeststandards für Nicht-Gebäudeanlagen	6
2.4 Speicher	8
2.4.1 Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher in § 19 EEG 2023	8
2.4.2 Anschlussvorrang von EEG- und KWKG-Anlagen gegenüber Energiespeicheranlagen nach § 17 Abs. 2a EnWG-E.....	9
2.5 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	9
2.6 Beschleunigung der Energiewende	10
2.7 Änderungen für Windenergieanlagen an Land	11
2.8 Änderungen beim Energiefinanzierungsgesetz.....	12

Vorbemerkung

Die Möglichkeit zur Kommentierung des Änderungsantrages (ÄA) für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ nimmt der BDEW gerne wahr.

Jedoch sei vorangestellt, dass im engen Zeitfenster vor der öffentlichen Anhörung am 22. April 2024 eine vollständige Prüfung des ÄA durch den BDEW in Abstimmung mit seinen Mitgliedsunternehmen nicht möglich war.

Grundsätzlich ist nochmals zu betonen, dass der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen es nicht als zielführend erachten, dass Gesetze mit einer solchen Tragweite für die Energiebranche und die betroffenen Unternehmen mit derartig knappen Fristen konsultiert werden.

Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abschätzen zu können, ist eine unerlässliche Voraussetzung, um die anvisierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen überhaupt erreichen zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass sich Fachleute und Betroffene frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen. Auf diese Weise wird zum einen die demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gefördert. Zum anderen erhält das Parlament als Gesetzgeber eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen¹. Zudem ist die Rückkopplung mit der Branche essenziell, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen von den Unternehmen auch tatsächlich rechtssicher angewendet und umgesetzt werden kann. Kurze Fristen erschweren diese Rückkopplung in erheblichem Maße. Sie stehen auch der Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen zur Verbesserung der Regelungen entgegen.

1 Einleitung

Über 20 Gigawatt (GW) PV-Zubau pro Jahr bedeutet, dass das Ausbautempo im Vergleich zu 2022 mindestens verdreifacht werden muss. Damit das gelingt, müssen die Rahmenbedingungen stimmen, um schnell mehr PV-Anlagen in allen Segmenten zu errichten und diese effizient in das Energiesystem zu integrieren. Gleichzeitig gilt es, die hohe Akzeptanz, die die PV in der Bevölkerung genießt, zu erhalten.

Der BDEW begrüßt, dass zusätzliche Punkte in den Änderungsantrag eingeflossen sind, die die Branche im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Gesetzentwurf eingefordert hatte.

¹ BMI, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/bessere-rechtsetzung/bessere-rechtsetzung-node.html> (05.05.2023).

Dennoch bleiben weiterhin Punkte offen, die in der PV-Strategie aufgeführt waren und nicht in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind, so z. B. die Ermöglichung der Zuordnung von PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (in Grundsteuer A, analog zu Windenergieanlagen an Land). Zudem besteht aus Sicht der Branche Nachbesserungsbedarf an den vorgeschlagenen Regelungen. Diese Aspekte sollten im Rahmen des zweiten Solarpaketes nachgebessert werden.

2 Änderungen im Bereich Netze

2.1 Netzanschluss

Der neue § 8 Abs. 6a EEG soll regeln, dass Solaranlagen über 30 bis 100 kWp mit einem bestehenden Netzanschlusspunkt (also bei Repowering oder Prosumerkonstellationen) angeschlossen werden können, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen beim Anschlussbegehrenden mit der Information meldet, dass der Netzverknüpfungspunkt (noch) nicht technisch geeignet ist. Der bestehende Netzverknüpfungspunkt wird dann als der „richtige“ fingiert, auch wenn nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise eigentlich ein anderer Netzverknüpfungspunkt ermittelt würde.

Der BDEW weist zunächst darauf hin, dass **keine** rechtliche Notwendigkeit der Umsetzung von Artikel 16d Abs. 2 RED III besteht. Die dortigen Regelungen beziehen sich lediglich auf behördliche Verfahren, insbesondere Genehmigungsverfahren, und haben auf das gesetzliche Schuldverhältnis Anlagen-/Netzbetreiber nach dem EEG 2023 keine Auswirkung.

Die Begründung des Änderungsantrags führt aus, dass ein Anschluss nicht bereits erfolgen soll, wenn es auf ein Netzanschlussbegehren keine Reaktion des Netzbetreibers innerhalb von 4 Wochen gibt, weil man Überlastungen des Stromnetzes befürchte. Es werden aber ggf. auch mit der vorliegenden Regelung größere Anlagen an das Netz angeschlossen werden, ohne dass hinreichende Netzkapazität vorhanden ist – insbesondere, wenn noch Unstimmigkeiten darüber bestehen, ob die Unterlagen vollständig sind oder Unklarheiten bestehen, ob die eigentliche *Netzanschlusskapazität* ausreicht. Die ausreichende Netzanschlusskapazität, von der die Regelung spricht, dürfte gerade in größeren Prosumerkonstellationen bezugsseitig zwar gegeben sein. Das heißt aber noch nicht, dass die Kapazität des Netzes ausreicht.

Im Rahmen des laufenden Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) werden zusammen mit der gesamten Branche notwendige Änderungen für schnellere Netzanschlüsse breit diskutiert, priorisiert und umgesetzt. Hierzu hat am 16. April 2024 ein „Netzanschlussgipfel“ mit Bundesminister Dr.

Robert Habeck und Bundesnetzagentur-Präsident Klaus Müller stattgefunden², der bestimmte Themenfelder für das weitere gemeinsame wertschöpfungsstufenübergreifende Engagement in den Blick genommen hat. Beim Gipfel wurde ein belastbarer Konsens über die gezielte Bearbeitung der Fokus-Agenda zur Beschleunigung von Netzanschlüssen³ geschaffen. Kurzfristige Änderungen für noch schnellere Reaktionszeiten des Netzbetreibers, die zudem rechtlich nicht erforderlich sind, konterkarieren diese konkreten Bemühungen.

Jedenfalls fordert der BDEW, die auch in der Begründung des Änderungsantrags zu § 100 Abs. 34 EEG 2023-E notwendige Übergangsfrist von sechs Monaten für die jeweiligen Prozesse in das Gesetz aufzunehmen, die bei Inkrafttreten dieser Neuregelungen am 1. Juli 2024 kaum gegeben sein wird. Offenbar gingen die Verfasser noch von einem Inkrafttreten des Solarpakets insgesamt am 1. Januar 2024 aus.

2.2 Duldungspflicht für die Verlegung von Netzanschlussleitungen (§ 11a EEG-E)

Eine Duldungspflicht für die Verlegung von Netzanschlussleitungen ist insbesondere für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zentral. Deshalb bedauert der BDEW, dass diese Regelung nicht mehr auf allen Flächen, wie ursprünglich geplant, sondern lediglich auf Flächen der öffentlichen Hand greifen soll. Diese Beschränkung senkt erheblich das Beschleunigungspotenzial dieser Duldungspflicht. In einem [Faktenpapier](#) hat der BDEW dargelegt, dass Duldungspflichten in der nationalen Gesetzgebung üblich und insbesondere für Maßnahmen des Infrastrukturauf- und ausbaus von hoher Bedeutung sind.

Der BDEW spricht sich weiterhin klar für eine Duldungspflicht von Netzanschlussleitungen auf allen Flächen aus. Die Ausnahme von der Duldungspflicht wegen der Landes- und Bündnisverteidigung ist zu weit gefasst. Es ist nicht möglich einzuschätzen, wie viele Grundstücke betroffen wären, dadurch drohen unsachgemäße Ergebnisse. Der BDEW plädiert hierzu um frühzeitige Bekanntmachung der betroffenen öffentlichen Flächen.

Die Duldungspflicht sollte darüber hinaus auch für Netzanschlussleitungen für Batteriespeicher gelten, da Erneuerbare-Energien-Anlagen zur besseren Systemintegration zunehmend in

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/04/20240416-netzanschluss-gipfel.html>

³ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/branchendialog-zur-beschleunigung-von-netzanschlussen.html#doca522ec28-e7df-45c3-bdfc-5a19e9052a0abodyText3>

Kombination mit Batteriespeichern am gleichen oder einem abweichenden Netzanschlusspunkt geplant werden.

Darüber hinaus regt der BDEW im Interesse einer langfristigen Planungssicherheit an, den Grundstückseigentümer per Gesetz dazu zu verpflichten, die dingliche Absicherung der Duldungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu gewähren.

Zudem schlägt der BDEW vor, dass im Sinne der betroffenen Grundstückseigentümer die Entschädigung nicht erst bei Inbetriebnahme, sondern bereits bei Baubeginn, also dem tatsächlichen Eingriff, entrichtet wird. Für die Ausgestaltung der Duldungspflicht auf öffentlichen Verkehrswegen regt der BDEW an, anstelle des Gestattungsvertrags mit dem Straßenbaulastträger eine Baudurchführungsvereinbarung (technische Abstimmung) zur Herstellung der Kreuzung ausreichen zu lassen.

2.3 Änderungen im Bereich Photovoltaik

2.3.1 Wiederanhebung der Ausschreibungsmenge für Freiflächen-Anlagen

Der BDEW begrüßt die Wiederanhebung der maximalen Anlagengröße für Solaranlagen des ersten Segments (PV-Freiflächenanlagen) anstelle des geplanten Rückfalls auf 20 MW ab dem Jahr 2024. Damit können ineffiziente Anlagengrößen vermieden werden. In seiner [Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Solarpakets I](#) hatte sich der BDEW für den Fortbestand der Grenze für die Höhe der PV-Gebotsmenge bei 100 MW aus 2023 in den Folgejahren eingesetzt. Als Kompromiss schlägt der BDEW eine Wiederanhebung auf 80 MW – statt der nun vorgesehenen 50 MW – vor. 80 MW hält der BDEW weiterhin für sachgerecht und geeignet, um die PV-Ausbauziele zu erreichen.

2.3.2 Ökologische Mindeststandards für Nicht-Gebäudeanlagen

Im Änderungsantrag wurden die Angaben zu den Verordnungsermächtigungen zu extensiveren Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung und Biodiversitätssolaranlagen gestrichen. Aufgrund von Art. 1 Nr. 34 b) und Nr. 47 g) des Änderungsantrags sollen stattdessen sowohl für die Solaranlagen des ersten Segments (als Ausschreibungsanlagen) als auch für Solaranlagen in der gesetzlichen Förderung nach § 48 Abs. 1 EEG ökologische Mindeststandards eingeführt werden. Die Einhaltung der Standards soll teilweise von der Bundesnetzagentur (BNetzA), überwiegend aber von den Netzbetreibern kontrolliert werden, und die Nichteinhaltung nach § 52 EEG sanktioniert werden (Art. 1 Nr. 48 a) bb)).

Der BDEW weist daraufhin, dass die BNetzA nur diejenigen Kriterien bei Gebotsabgabe prüfen kann, deren Realisierung dann eindeutig ist, bzw. der Kriterien, die bei Beantragung der Zahlungsberechtigung bereits prüfbar sind, jedoch nicht diejenigen Kriterien, die erst bei Errichtung bzw. im Laufe des Betriebs der Anlage greifen. Die Einhaltung letztgenannter Kriterien muss dann der Netzbetreiber prüfen. Dieser kann die Prüfung rein fachlich aber gar nicht auf Richtigkeit der Anlagenbetreiber-Eigenerklärungen hin durchführen, weil ihm eine entsprechende ökologische Fachkunde fehlt.

Darüber hinaus ist die **Sanktionierung der Nichteinhaltung der Vorgaben nach § 37 Abs. 1a bzw. § 48 Abs. 6 EEG-E** gemäß dem vorgesehenen, neuen **§ 52 Abs. 1 Nr. 9a EEG-E** nicht kompatibel mit den Nachweispflichten und -fristen der Anlagenbetreiber:

§ 52 EEG 2023 sanktioniert Pflichtverstöße der Anlagenbetreiber vor allem im Rahmen des laufenden Betriebs der Anlagen, was nun auch nach der neuen Regelung in § 52 Absatz 1 Nr. 9a für Solaranlagen gelten soll. Nach § 52 Abs. 2 EEG 2023 tritt die Sanktion und damit auch der Zahlungsanspruch mit dem Pflichtverstoß des Anlagenbetreibers ein, also **unterjährig**.

Dies kollidiert aber mit der unzureichenden bzw. nicht vorhandenen Nachweispflicht des Anlagenbetreibers: Der Anlagenbetreiber ist nach § 38a Abs. 3 bzw. § 48 Abs. 6 EEG-E nur im **Fünfjahresturnus** verpflichtet, dem Netzbetreiber Nachweise für die Einhaltung von § 37a Nr. 2 und 5 bzw. § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 5 EEG-E vorzulegen, **nicht fortlaufend**. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 37a Nr. 1, 3 und 4 sowie § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 EEG-E soll der Anlagenbetreiber hingegen gegenüber dem Netzbetreiber **gar nicht nachweisen**.

Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber von sich aus die Einhaltung der Anforderungen nach § 37a Nr. 1 bis 5 bzw. § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 EEG-E gar nicht kontrollieren kann, weil ihm die ökologischen Vorgänge rund um die betreffenden Solaranlagen gar nicht bekannt sind und kraft seiner Tätigkeiten auch nicht bekannt sein können. Dies gilt speziell dafür,

- wie häufig der Boden um die Solaranlage gemäht wird,
- wie breit die Wanderkorridore nach diesen Regelungen sein müssen, zumal die Regelungen die wesentlichen Parameter für diese Korridore weder für den Anlagen- noch den Netzbetreiber konkret vorgeben,
- dass auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage *standortangepasste Typen von Biotopelementen* angelegt werden und
- dass auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden bzw. dass die Anlage nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Wenn der Anlagenbetreiber folglich gegen diese Vorgaben verstößt, wird der Netzbetreiber hiervon nichts erfahren, und kann auch die Sanktionierung nach § 52 Abs. 1 Nr. 9a EEG-E nicht durchführen.

Die Prüfung von ökologischen Mindeststandards gehört nicht zu den Aufgaben des Netzbetreibers. Der BDEW erachtet aufgrund dieser Umstände die Regelungen als im EEG sachfremd. Sie müssten hinsichtlich der Errichtung der Solaranlagen im BauGB enthalten sein, und hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Anlagen im BNatSchG, mit einer Überwachungskompetenz der zuständigen Behörde.

Zudem weist der BDEW darauf hin, dass es bereits zahlreiche Vorgaben für den Erhalt der Biodiversität auf PV-Freiflächen gibt. Sollten noch strengere Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes getroffen werden, werden die damit verbundenen höheren Kosten zu Lasten der Betreiber der Anlagen gehen.

Der BDEW plädiert schließlich für die Zulassung von automatisierten Erfassungssystemen für die Nachweisführung der Kriterien aus § 37 Absatz 1a EEG-E. Diese automatisierten Nachweisverfahren ermöglichen eine kostengünstige Datenerfassung für die konkreten Photovoltaik-Projekte.

2.4 Speicher

2.4.1 Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher in § 19 EEG 2023

Grundsätzlich ist die Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher in § 19 Abs. 3 ff. EEG-E zu begrüßen. Der BDEW hatte den Erhalt der EEG-Förderfähigkeit auch bei Zwischenspeicherung von EE-Strom seit langem gefordert. Bei der Ausgestaltung ist allerdings aufgrund des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts und der Notwendigkeit des sortenreinen Marktprämien-Bilanzkreises besonders sorgfältig vorzugehen. Zudem sind die marktprozessualen Anforderungen zu berücksichtigen. Nach Einschätzung des BDEW bildet die vorgeschlagene Regelung diese Anforderungen grundsätzlich ab – insbesondere, da sie mit weitreichenden Festlegungsbefugnissen für die BNetzA in § 85d EEG-E verbunden sind, die eine sauber umsetzbare Ausgestaltung aus technischer Sicht und im Rahmen der Marktkommunikation sichern sollen. Gerade die in § 19 Abs. 3b EEG-E vorgeschlagenen Varianten bedürfen allerdings einer längeren Übergangsfrist.

Wenn der Anlagenbetreiber einen geeigneten Nachweis erbringt oder erbracht hat, dass der Batteriespeicher vor dem Wechsel soweit entleert wurde, wie es die technische Ausstattung im Betrieb zulässt, sollte allerdings die Formulierung „wie es die technische Ausstattung im

Betrieb zulässt“ und nicht „im üblichen Betrieb“ gewählt werden. Anderen Falls ist der „übliche Betrieb“ zu definieren und von ggf. sonstigem Betrieb abzugrenzen.

Die Regelung sieht abgestuft drei Betriebsweisen vor, die nach Festlegungen der BNetzA und jeweils innerhalb von drei gestaffelten Zeitkorridoren zu ermöglichen sind. Vor entsprechenden Festlegungen der BNetzA ist aus Sicht des BDEW keine der Optionen nach § 19 Abs. 3a oder b EEG 2023 anzuwenden.

2.4.2 Anschlussvorrang von EEG- und KWKG-Anlagen gegenüber Energiespeicheranlagen nach § 17 Abs. 2a EnWG-E

Der neue § 17 Abs. 2a EnWG bestimmt, dass es keinen Anschlussvorrang von EEG- oder KWKG-Anlagen vor Energiespeicheranlagen nach dem EnWG gibt. Dies muss auch in zukünftigen Reservierungsverfahren berücksichtigt werden. Nicht geregelt wird allerdings das Verhältnis in Konkurrenzsituationen mit anderen konventionellen Erzeugungsanlagen oder Verbrauchsanlagen.

2.5 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Der BDEW begrüßt, dass in der nun vorliegenden Fassung des § 42b EnWG auch die Nutzung im Gebäude zwischengespeicherten Solarstroms als gemeinschaftlich genutzter Gebäudestrom zulässig ist.

Der BDEW hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf sein Modell einer nur virtuellen Zuordnung des aus der PV-Dachanlage erzeugten PV-Stroms zu den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes vorgeschlagen. Dieses Modell, das nur eine finanzielle Teilhabe empfahl, hätte auf die mit dem vorliegenden Modell einhergehenden komplexen Messanforderungen verzichten können.

Der BDEW sieht mit der Einführung des geplanten Modells zur Teilhabe aller BewohnerInnen eines Gebäudes an der PV-Anlage auf dem Gebäudedach, unabhängig von ihrem Status als Mietender oder Vermietender an Strom aus der PV-Anlage des eigenen Gebäudedaches größere Herausforderungen. Das Modell bringt eine deutliche Verkomplizierung für Reststrom-Lieferanten, Messstellen- und Netzbetreiber mit sich, da es in der Umsetzung höchst komplex ist und erheblichen Aufwand für Messstellenbetreiber und bei der Abrechnung bedeutet. Im Sinne einer massengeschäftstauglichen Umsetzung ist insbesondere ein willkürlich vereinbarter Verteilungsschlüssel für eine automatisiert und nachvollziehbare Energiezuordnung ungeeignet. Stattdessen sollte die Energieverteilung nach dem tatsächlichen Verbrauch aufgeteilt

und nicht für jedes Gebäudestrommodell eine andere Aufteilung zugelassen werden. Dabei ist ein statischer Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs im Sinne einer einfachen Abwicklung vorzugswürdig. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die erforderliche Zählerstandsgangmessung (sowie die komplexe Datenaufarbeitung) zwingend für den Messstellenbetreiber zu wirtschaftlichen Konditionen erfolgt. Die Komplexität wird insbesondere dann noch weiter ansteigen, wenn einzelne Teilnehmende zusätzliche Stecker-solargeräte innerhalb der Kundenanlage betreiben.

Es bleiben die vom BDEW bereits zum Regierungsentwurf thematisierten Herausforderungen in der Marktkommunikation, der transparenten und nachvollziehbaren Rechnungslegung und dem Zusammenspiel ggf. mehrere Messstellenbetreiber bestehen. Zudem fehlt nach wie vor eine adäquate Übergangsregelungen.

2.6 Beschleunigung der Energiewende

Die in § 6 WindBG erfolgte **Verlängerung der Umsetzung der EU-Notfall-VO** für Wind an Land **um 1 Jahr** und Ausweitung des Anwendungsbereichs auf dazugehörige Nebenanlage gem. § 3 Nr. 15a EEG (insb. wichtig elektrische Leitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen) ist zu begrüßen. Ebenso die **Erklärung der Windenergie-Bestandsgebiete** zu Beschleunigungsgebieten in § 6a WindBG.

Hinweis: Wichtig ist nun der **rasche Abschluss des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens** (einschließlich Bundesrat) damit die Ausschlussfrist für die Erklärung zum 21. Mai 2024 gehalten werden kann.

Abgesehen davon ist es wichtig, dass nun auch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie“ rasch umgesetzt wird.

Bei der Windenergie an Land ist das Konzept der Beschleunigungsgebiete aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 (**RED III**) richtig und wichtig, auch wenn noch **erheblicher Nachbesserungsbedarf** besteht (siehe [Stellungnahme des BDEW vom 11. April 2024](#)).

Bei den **Regelungen zur Solarenergie** sieht der BDEW bisher kein Beschleunigungspotenzial und rät deswegen von einer Umsetzung ab. Sobald die Regelungen ausgereift sind und sich hierfür in der Praxis ein Bedarf zeigt, kann eine Umsetzung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (siehe [Stellungnahme des BDEW vom 11. April 2024](#)).

Bezogen auf die Umsetzung der RED III **im Bereich Windenergie auf See** plädiert der BDEW dafür, den Verzicht auf die UVP und Artenschutzprüfung fakultativ auszugestalten, so dass der

Projektträger diese Prüfungen weiterhin (freiwillig) durchführen kann, wenn er dies beantragt (siehe [BDEW-Stellungnahme vom 01. Februar 2024](#)).

Generell ist darauf zu achten, dass bei Maßnahmen zur Beschleunigung des EE-Anlagenzubaues immer auch Maßnahmen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus erfolgen müssen. Nur so können die bereits zeitlich auseinanderfallenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Infrastrukturen zumindest einigermaßen synchron gehalten werden.

2.7 Änderungen für Windenergieanlagen an Land

Die Einführung der Duldungspflicht für die Verlegung, Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen gem. § 11a EEG geht nicht weit genug, denn diese erstreckt sich lediglich auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand. Aus Sicht des BDEW ist für einen zügigen Netzananschluss von EE-Anlagen, insbesondere bei Windenergie an Land Anlagen eine Ausweitung der Duldungspflicht auf Flächen, die im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen stehen, erforderlich. Diese Flächen machen den weit überwiegenden Teil bei der Projektrealisierung aus. Aufgrund des schleppenden Netzausbaus werden die Strecken bis zum Netzverknüpfung immer länger, womit eine Auseinandersetzung mit einer wachsenden Anzahl an Flächeneigentümerinnen und -eigentümern einhergeht. Sich daran anschließende Klageverfahren können die Projekte um mehrere Jahre verzögern und zusätzliche Kosten in Millionenhöhe verursachen. Im Detail ist der BDEW in einem [Faktenpapier](#) auf das Thema Duldungspflichten eingegangen.

Ähnliches gilt für das Recht zur Überfahrt und Überschwenkung während der Errichtung und des Rückbaus gem. § 11b EEG. Nach der derzeitigen Fassung gilt auch dies lediglich für Flächen in öffentlicher Hand. Eine Ausweitung auf Flächen im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen sollte angestrebt werden. Rotorblätter von Windenergie an Land Anlagen haben derzeit eine Länge von bis zu 70 Metern. Ein Überschwenken über Grundstücksflächen ist beim Transport bauartbedingt nicht vermeidbar. Der BDEW regt darüber hinaus an, das Recht zur Überfahrt und Überschwenkung explizit auch für Maßnahmen der Instandhaltung und Wartung von Windenergieanlagen auszuweiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Austausch von Großkomponenten während des Betriebs einer Windenergieanlage an Land ohne Verzögerung realisiert werden kann. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich die Duldungspflicht auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung bezieht.

2.8 Änderungen beim Energiefinanzierungsgesetz

Der BDEW begrüßt sehr, dass die Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 b) des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) im Sinne der Bürokratievermeidung auf das notwendige Maß reduziert werden sollen (Art. 11 Nr. 8 des Änderungsantrags). Die aggregierte Mitteilungspflicht ist eine deutliche Erleichterung gegenüber der aktuell geltenden anlagenscharfen Mitteilungspflicht. Außerdem erachtet der BDEW die in Art. 11 Nr. 10 des Änderungsantrags vorgesehene Übergangsfrist für die Mitteilungen nach § 52 Abs. 1 EnFG aufgrund laufender beihilferechtlicher Genehmigungsverfahren für sehr zielführend.

Diese Anpassungen bei den Meldepflichten für Verteilnetzbetreiber und Netznutzer hatte der BDEW seit Längerem gefordert und begrüßt diese ausdrücklich. Die noch ausstehende beihilferechtliche Genehmigung insbesondere für die Privilegierung von elektrischen Wärmepumpen hat in der Branche für erhebliche Verunsicherung und rechtliche Unsicherheiten gesorgt.